

## Amtliche Bekanntmachung

---

28. Jahrgang

14. Januar 2022

Nr. 3

---

### **Inhalt:**

**Seite**

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021 **1**

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.01.2018, geändert durch Satzung vom 14.05.2018 und 18.10.2021  
- Lesefassung - **3**

**2. Satzung zur Änderung der  
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)  
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 18.10.2021**

---

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:1

**Artikel 1**

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.01.2018, geändert durch Satzung vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Es wird ein dritter neuer Spiegelstrich ergänzt:

- „- einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
  - o Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
  - o TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
  - o TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
  - o International English Language Testing System
  - o Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
  - o Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerber\*innen aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.“

b) Der alte dritte Spiegelstrich wird der neue vierte Spiegelstrich.

**2. § 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Projektarbeiten sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Dokumentation (nicht mehr als 10 Seiten) von Projektarbeiten und Konzepten innerhalb der letzten drei Jahre, die Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen in dem Bereich der Creative Technologies widerspiegeln und sich auf einen, mehrere oder alle der folgenden Aspekte beziehen:
  - o technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
  - o audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen
  - o digitale Medienkunst
  - o wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung

Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.

- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel Multimedia-Dateien und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht. Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

- Konzeptidee (nicht mehr als eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Orientierungsprojekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten“

**3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„(Originale bzw. beglaubigte Kopien)“ wird gestrichen und durch „(nur in Kopie)“ ersetzt.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.01.2018,  
geändert durch Satzung vom 14.05.2018 und 18.10.2021  
- Lesefassung -**

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: \*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in den Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/Experience Design, Mediendesign oder einem vergleichbaren Studiengang  
Hinweis: Technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien sind nachzuweisen.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangs-berechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
  - o Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
  - o TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
  - o TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
  - o International English Language Testing System
  - o Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
  - o Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).Bewerber\*innen aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

---

\*genehmigt von der Präsidentin am 23.02.2018, 31.07.2018 und 09.11.2021

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Projektarbeiten

Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Projektarbeiten sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Dokumentation (nicht mehr als 10 Seiten) von Projektarbeiten und Konzepten innerhalb der letzten drei Jahre, die Kenntnisse, Erfahrungen und Interessen in dem Bereich der Creative Technologies widerspiegeln und sich auf einen, mehrere oder alle der folgenden Aspekte beziehen:
    - o technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
    - o audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen
    - o digitale Medienkunst
    - o wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschung
- Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.
- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel Multimedia-Dateien und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht. Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.
  - Konzeptidee (nicht mehr als eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Orientierungsprojekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten.

### § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

im Studiengang **Creative Technologies**: keine

### § 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Schriftliche Fragestellungen

- Persönliche Interessen im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik
- Entwicklung eines technischen und/oder kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung

Teil 2: Gespräch

- Präsentation und Analyse des im schriftlichen Teil entwickelten Konzeptes
- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das Orientierungsprojekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung
- Fragen zu anwendungsorientierten, technologischen Kenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medien
- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

## **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Medieninformatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse
- Kenntnisse über audiovisuellen Medientechnologien
- Kreativ-gestalterische Fähigkeiten
- Praktische Projekterfahrungen in Softwareentwicklung und/oder audiovisuellen Medientechnologien und -produktionen und/oder audiovisueller Medienkunst
- erste Erfahrungen in eigenständiger wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.